

H A V E L - Q U E L L E

Amtliches Mitteilungsblatt

des Amtes Penzliner Land
mit der Schliemanngemeinde Ankershagen
und den Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen
und der Stadt Penzlin



Montag, den 11. Februar 2019

Nr. 334/2019



Foto W. Fuhrmann - Dorfgemeinschaftshaus Alt Rehse

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen	2	Schul- und Kitachrichten	8
Amtliche Mitteilungen	3	Vereine & Verbände	9
Amtsinformationen	4	Kirchliche Nachrichten	10
Feuerwehrrnachrichten	5	Heimatliches	11
Wir gratulieren	6	Wissenswertes	11
Kultur und Freizeit	7		

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 11. März 2019.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Möllenhagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen vom 20. Dezember 2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Möllenhagen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und der Verbandssatzungen, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(2) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 beim Wasser und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg nach der Größe der Grundstücke und beim Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Es gelten sowohl der Flächen- als auch der Vorteilsmaßstab. Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in

1. Gewässerunterhaltung
2. Schöpfwerke und Deiche
3. Erschwernisse

1. Gewässerunterhaltung

Für das Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen** gilt, dass die Beitragsart Gewässerunterhaltung sich in Beitragsklassen, nach dem Gesichtspunkt der Gewässerdichte, bezogen auf das Mitglied (Gemeinde) aufgliedert. Weiterhin gliedert sich die Beitragsart Gewässerunterhaltung nach Nutzungsarten der Flächen auf. In den Gebühren, welche sich aus der Kalkulation der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen 2019 - 2021 ergeben, sind Verwaltungskosten enthalten. Entsprechend Abs. 1 Satz 1 bemisst sich die Gebühr nach Abs. 3.

Für das Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg** ergibt sich die Beitragsart Gewässerunterhaltung aus der Kalkulation der Gebühr für den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg 2019 - 2021. In den Gebühren sind Verwaltungskosten enthalten. Entsprechend Abs. 1 Satz 1 bemisst sich die Gebühr nach Abs. 3.

2. Schöpfwerke und Deiche

Die Beitragsarten Schöpfwerksbetrieb und Deiche gelten für beide Wasser- und Bodenverbände.

Für Beiträge, die durch den jeweiligen Wasser- und Bodenverband für den Betrieb, den Ausbau und die Unterhaltung besonderer Wasserregelanlagen (z. B. Schöpfwerke und Deiche) erhoben werden, werden zusätzliche Gebühren in Höhe der durch die Gemeinde zu zahlenden Beiträge erhoben. Grundlage ist der Bescheid des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes. Berechnungsgrundlage sind die Flächen, die auch als Berechnungsgrundlage gegenüber der Gemeinde in Ansatz gebracht werden.

3. Erschwernisse

Die Beitragsart Erschwernisse gilt für beide Wasser- und Bodenverbände. Für die Erschwernisse der Unterhaltung der Gewässer können gem. § 19 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und gern. § 19 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen besondere Beiträge erhoben werden. Der Ersatz von sogenannten Erschwerniskosten richtet sich nach den Grundsätzen des § 65 LWaG M-V und des Verursacherprinzips. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten.

(2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis (ALKIS- Daten), das jährlich fortzuschreiben ist.

Berichtigungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(3) Die Gebühr zur Deckung der Beiträge **für den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg** wird wie folgt festgesetzt*:

bereinigte Verbandslast je ha	7,71 €/ha
- Überdeckung 2016 - 2018 pro ha	0,08 €/ha
+ Verwaltungskostenanteil je ha	1,36 €/ha
= Jahresgebühr je ha	8,99 €/ha

Die Gebühr zur Deckung der Beiträge für den **Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen** wird wie folgt festgesetzt*:

je 1,0 ha	Flächen ohne Zu- und Abschläge (Flächen Allg. Nutzung, Ackerland, Grünland, Gartenland, Friedhof, sonstige Flächen)	11,30 €/ha
je 1,0 ha	Zuschlagsflächen (Gebäude- und Freiflächen)	40,98 €/ha
je 1,0 ha	50 %-Abschlagsflächen (Waldflächen, Abbau-/Brach-/Unland/Heide-Flächen)	6,35 €/ha
je 1,0 ha	90 %-Abschlagsflächen (Wasserflächen)	2,39 €/ha

(Normalflächen 11,30 €/ha, Zuschlagsflächen 40,98 €/ha, 50 %-Abschlagsflächen 6,35 €/ha, 90 %-Abschlagsflächen 2,39 €/ha)

* Grundlage: Kalkulation der Gebühren für den Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und den Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen 2019 - 2021

(4) Für das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Stavenhagen gilt: weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

(5) Grundstücke, die in der Gesamtheit der Nutzungsart kleiner als 3.000 m² sind, werden bei der Gebührenberechnung auf 0,3 ha aufgerundet. Die Gebühr bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen, sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30. Juni des Jahres fällig.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg und des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 10. November 2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land „Havelquelle“ (Nr. 307/2016) außer Kraft.

Möllenhagen, den 24.01.2019
Thomas Diener
Bürgermeister (Dienststempel)

Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22.01.2019 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Möllenhagen, den 24.01.2019
Thomas Diener
Bürgermeister (Dienststempel)

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Amtes Penzliner Land und Entlastung des Amtsvorstehers nach § 60 Abs. 5 KV M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Amtes Penzliner Land zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht und einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Amtsvorstehers durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.062.887,04 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt	3.128,37 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	3.128,37 €
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Finanzmittelüberschuss aus von	18.111,76 €

Der Haushaltsausgleich ist im Ergebnishaushalt gegeben. Im Finanzhaushalt konnte der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren erreicht werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Penzliner Land zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

Beschlussfassung vom 13.12.2016 durch den Amtsausschuss

1. Der Amtsausschuss fasst den Beschluss, den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V festzustellen und den Jahresüberschuss von 3.128,37 € gemäß § 17 GemHVO-Doppik M-V a.F. auf neue Rechnung vorzutragen (Ergebnisvortrag).
2. Der Amtsausschuss fasst den Beschluss, den Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu entlasten.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.02.2019 bis zum 20.02.2019 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am 11.02.2019 und zusätzlich auf der Homepage: <http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land> am 11.02.2019.



Amt Penzliner Land/Die Gemeindewahlleiterin
Warener Chaussee 55 a
17217 Penzlin

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet).
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf **Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für die Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für die Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Penzlin, den 01.02.2019

gez. Eileen Zickuhr
Wahlleiterin

¹⁾Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V 2010 S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 22. Mai 2018 (GVBl. M-V S. 193, 200), fordere ich die nach § 15 Abs.1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerbe-

rinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Penzliner Land auf. Gemäß § 60 Abs. 2 LKWG M-V werden bei den am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen gewählt:

Gemeinde	Anzahl der		zu wählen sind		Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe	
	Wahlbereiche	Gemeindevertreter	Gemeindevertreter	Bürgermeister	Gemeindevertreter § 24 IV LKWG M-V	Bürgermeister § 62 II LKWG M-V
Ankershagen	1	9	8	1	13	1
Kuckssee	1	9	8	1	13	1
Möllenhagen	1	13	12	1	17	1
Penzlin	1	15	15	0	20	0

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 16 bis 19 sowie auf § 62 Abs. 1 bis 3 LKWG M-V und auf § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V). Diese können bei der Gemeindewahlleitung mit dem Sitz im Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung unzulässig.

Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge zur Gemeindevertretungswahl sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Die Formblätter sind bei der Gemeindewahlbehörde kostenfrei erhältlich.

Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/der ehrenamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 62 Abs. 2 LKWG M-V die Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages mehrerer Parteien oder Wählergruppen zulässig.

Es ist zu beachten, dass jeder Wahlvorschlag nur eine Person enthalten darf.

Die Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen. Die Formblätter sind bei der Gemeindewahlbehörde kostenfrei erhältlich.

Sofern für eine Bürgermeisterwahl eine Stichwahl notwendig ist, findet diese gemäß Beschluss der Gemeindevertretungen am dritten Sonntag (**16.06.2019**) nach der Hauptwahl statt.

Die Wahlvorschläge sind zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen **bis spätestens zum 12.03.2019 um 16:00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit jedoch so frühzeitig wie möglich vor dem letzten Tag eingereicht werden, so dass Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten des Amtes Penzliner Land oder nach Absprache im Zimmer EG 2 möglich.

Die Gemeindewahlleitung bittet, die Möglichkeit einer Terminvereinbarung zu nutzen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person bzw. Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewirbt bzw. bewerben, muss bzw. müssen Mitglied dieser Partei **oder** parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen.

Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen zur Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind die persönlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Gemeinde nach § 4 LKWG M-V wahlberechtigt ist und die Voraussetzungen für die Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Personen, die sich bewerben und am 15.01.1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben.

Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Gemäß § 24 Abs.1 LKWO M-V haben Bürgermeisterkandidaten ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindewahlbehörde zu beantragen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein.

Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind),

1. die bei der Gemeindevertretungs- bzw. Bürgermeisterwahl kandidieren wollen, die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen und darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 bzw. 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 bzw. 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

2. für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens 03.05.2019 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (seit dem 19.04.2019) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung, haben.

Bezug nehmend auf § 52 LKWG M-V wird darauf verwiesen, dass sich Fristen und Termine nicht dadurch verlängern, dass der Termin oder der Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

Penzlin, 01.02.2019

gez. Eileen Zickuhr
Gemeindewahlleiterin

**Bekanntmachung
für die Wahlen der Gemeindevertretungen und
Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister
am 26.05.2019**

**Aufforderung an die im Wahlgebiet
des Amtes Penzliner Land
vertretenen Parteien und Wählergruppen**

Gemäß § 11 Abs. 1 Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) werden alle im Wahlbereich Amt Penzliner Land vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgerufen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses unter Beachtung des § 12 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz M-V bis zum 25.02.2019 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind einzureichen unter der Anschrift

Amt Penzliner Land
Gemeindewahlbehörde
Warener Chaussee 55 a
17217 Penzlin.

Penzlin, den 01.02.2019

gez. Eileen Zickuhr
Gemeindewahlleiterin

**Bekanntmachung für die verbundenen
Kommunal- und Europawahlen am 26.05.2019**

**Aufruf zum Einreichen von Vorschlägen
zur Bildung der Wahlvorstände
in den amtsangehörigen Gemeinden**

Für die Kommunalwahlen und Europaparlamentswahlen am 26.05.2019 und die eventuell notwendigen Stichwahlen sind in den amtsangehörigen Gemeinden Wahlvorstände zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei bis sieben Beisitzern. Sie werden hiermit aufgerufen, Vorschläge für die Besetzung der Wahlvorstände bis zum 25.02.2019 abzugeben.

Diese sind einzureichen im Amt Penzliner Land, Gemeindewahlbehörde, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin.

Dabei wird auf § 12 Abs. 2 bis 4 LKWG M-V hingewiesen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 12 LKWG M-V ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes dürfen nach § 12 Abs. 2 LKWG M-V ablehnen:

- die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die wenigstens 67 Jahre alt sind,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder der Wahlorgane haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Penzlin, den 01.02.2019

gez. Eileen Zickuhr
Gemeindewahlleiterin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ankershagen
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen vom 19.12.2018 Beschluss Nr. 37/2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	880.700 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.036.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-155.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-155.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	7.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-148.400 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	811.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	892.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-80.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.100 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-214.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 983.548 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 307 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 348 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,75 Vollzeitäquivalente.

§ 7**Eigenkapital**

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2017)

3.934.791 EUR.

Der voraussichtliche Stand des

Eigenkapitales zum 31.12. des

Haushaltsvorjahres beträgt (31.12.2018)

3.742.291 EUR.

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

3.593.891 EUR.

§ 8**Deckungsgrundsätze**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 1 - Personalkosten
 - DK 2 - Abschreibungen
 - DK 3 - Wertberichtigungen
 - DK 4 - Wahlen
 - DK 5 - Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 6 - Bauhof
 - DK 7 - Wohnungswesen inkl. DGH
 - DK 8 - Steuern, Abgaben, Umlagen
 - DK 9 - Gemeindestraßen
 - DK 10 - Heimat- und Kulturpflege
 - DK 11 - Feuerwehren der Gemeinde Ankershagen
 - DK 12 - Gewerbesteuer
 - DK 21 - Schullastenausgleich
 - DK 100 - THH 1 - Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 101 - Investitionen THH 1 - Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 111 - Investitionen FFw Ankershagen
 - DK 200 - THH 2 - Zentrale Finanzdienstleistungen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.01.2019 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Genehmigungen

1. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Ankershagen festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 983.548 EUR.
2. Genehmigung Stellenplan
Gemäß § 55 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den vorgelegten Stellenplan der Gemeinde Ankershagen mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Stellenanzahl von 1,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Ankershagen, den 29.01.2019



[Handwritten Signature]
Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 12.02.2019 bis zum 20.02.2019 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: /Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Schliennangemeinde-Ankershagen/Ortsrecht am 11.02.2019

Bekanntmachung für die Wahlen der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister am 26.05.2019

Für die am 26.05.2019 stattfindenden Kommunalwahlen und die ggf. notwendigen Stichwahlen ist der Verhinderungsfall gemäß § 7 Abs. 3 LKWG M-V sowohl für den Gemeindevahlleiter und den Stellvertreter als auch für den Wahlleiter im Verhinderungsfall eingetreten.

Durch Beschluss des Amtsausschusses wurde Frau Eileen Zickuhr zur Gemeindevahlleiterin und Frau Michaela Linnmann zur stellv. Gemeindevahlleiterin gewählt.

Gemeindevahlleiterin und Stellvertreterin sind dienstansässig beim

Amt Penzliner Land
Warener Chaussee 55 a
17217 Penzlin
(Telefon: 03962 25510).

gez. Eileen Zickuhr
Gemeindevahlleitung

Verbundene Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019

Am 26.05.2019 findet die Europawahl zeitgleich mit den landesweiten Kommunalwahlen statt.

Neben dem Europaparlament werden die Gemeinde- und Kreisvertretungen sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt. Mögliche Stichwahlen bei der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden grundsätzlich am zweiten Sonntag nach der Hauptwahl statt. Abweichend davon können die Gemeindevertretungen eine Verschiebung um bis zu zwei Wochen gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V beschließen. Dieser Beschluss wird dann unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

gez. Eileen Zickuhr

Gemeindewahlleiterin

Amtliche Mitteilungen

Bestellung Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Penzlin

Frau Melanie Heitmann wurde mit Wirkung ab 11.12.2018 gemäß § 41 Kommunalverfassung für das Land M-V i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Penzlin zur ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Penzlin bestellt.

Zur Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern erreichen Sie Frau Melanie Heitmann wie folgt:

Ziegelkamp 5 in 17217 Penzlin

Telefon: 0151 70045 778

E-Mail: melanie.heitmann(at)mail.de

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband
Ernst-Alban-Straße 2
17192 Waren (Müritz) • Tel.: 03991 185160



Bekanntmachung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes vom Januar 2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 14 Abs. 5 KPG

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes wurde von der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 31. Mai 2018 mit dem folgenden Bestätigungsvermerk versehen:**

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes, Waren (Müritz), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes, Waren (Müritz) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

- Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 29. November 2018 den Prüfungsbericht freigegeben.**
- Die Verbandsversammlung des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes hat am 27. November 2018 folgenden Beschlüsse gefasst:**
Der von der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, der mit einer Bilanzsumme von 63.162.616,78 € (Vorjahr 63.792.080,51 €) und einem Jahresgewinn von 919.045,87 € (Vorjahr Jahresgewinn 1.528.586,21 €) abschließt, wird hiermit festgestellt.
Der Jahresgewinn in Höhe von 919.045,87 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht werden in der Zeit vom 18. Februar 2019 bis zum 27. Februar 2019 in den Räumen der Stadtwerke Waren GmbH, Ernst-Alban-Straße 2, 17192 Waren (Müritz), Zimmer 2.02 öffentlich ausgelegt und sind während der Geschäftszeiten von jedermann einsehbar.**

Amtsinformationen

Vorübergehend geschlossen:

Bürgerservice des Kreises zieht in Neubrandenburg um

Die Kreisverwaltung Mecklenburgische Seenplatte teilt mit, dass vom 01.03.2019 bis einschließlich 05.03.2019 das Bürgerservicezentrum des Landkreises in Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53 (Rathaus) geschlossen ist. Die Schließung ist wegen des Umzuges in die

Lindenstraße 63 (TIG), Haus A, Neubrandenburg

notwendig. Die Kfz-Zulassung, der allgemeine Bürgerservice und die Erledigung von Führerscheineangelegenheiten sind während dieser Zeit nicht möglich.

Für die Bürger und Bürgerinnen stehen die Bürgerservicezentren an den Standorten Neustrelitz, Demmin und Waren zur Verfügung.

Ab dem 06.03.2019 stehen die Leistungen des Bürgerservicezentrums am neuen Standort in der Lindenstraße 63 zur Verfügung.

Wir gratulieren



... zum 70. Geburtstag

am 14.02. Herrn John, Johannes; Penzlin
am 21.02. Herrn Pleinies, Herbert; Kuckssee OT Puchow
am 28.02. Frau Aßmann, Gudrun; Penzlin
am 05.03. Frau Eingel, Anieta; Penzlin OT Alt Rehse

... zum 75. Geburtstag

am 10.03. Herrn Jaeger, Wolfgang; Penzlin

... zum 80. Geburtstag

am 12.02. Herrn Kowalcik, Heinz; Ankershagen OT Bocksee
am 15.02. Frau Plischka, Ursula; Penzlin
am 27.02. Frau Zamzow, Brigitte; Penzlin
am 28.02. Frau Kollmorgen, Mechthild; Penzlin OT Marihn
am 08.03. Frau Grochow, Gisela; Ankershagen OT Bocksee
am 08.03. Frau Nowack, Lore; Penzlin

... zum 85. Geburtstag

am 20.02. Frau Preißler, Thea; Möllenhagen
am 28.02. Frau Muth, Waltraud; Möllenhagen
am 08.03. Frau Preuß, Helga; Ankershagen OT Bocksee

... zum 90. Geburtstag

am 14.02. Frau Utnehmer, Atasia; Ankershagen OT Bocksee
am 19.02. Frau Hinrichsen, Margot; Penzlin OT Groß Vielen
am 20.02. Frau Amenda, Hilde; Penzlin OT Marihn

Feuerwehrynachrichten

Die Firma Nordlichter Joachim Dreier GmbH sponsert Warnwesten für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lehsten

Bereits Ende letzten Jahres konnten 26 bedruckte Warnwesten der Firma Nordlichter Joachim Dreier GmbH aus Möllenhagen, an die Kinder und Jugendlichen der Feuerwehr Lehsten überreicht werden.

Die Warnwesten sollen bei Veranstaltungen getragen werden, damit die Kinder und Jugendlichen immer gut sichtbar sind. Ihren ersten Einsatz hatten sie bei der Fackelwanderung der Herbstaktion des Amtes Penzliner Land.

Die Kids finden die Westen „cool“ und auch die Betreuer freuen sich sehr, denn so können sie „ihre“ Kinder immer gut im Blick haben.

Wir sagen „Herzlichen Dank“!

Nicole Franke

Jugendwartin FFW Lehsten



Kultur & Freizeit

Kultur- und Sportkalender 2019

Informationen und Anfragen

Stadt Penzlin/
Amt Penzliner Land
Warener Ch. 55 a,
17217 Penzlin
03962 210064

Tourist Information Penzlin & Johann-Heinrich-Voß-Literaturhaus

Büdnerei Lehsten e. V.

039928 5639

Museum Burg Penzlin

03962 210494

Schliemann-Museum Ankershagen

039921 3252

Termine/Hinweise und Ankündigungen sowie Vorschläge für Ausstellungen mündlich und schriftlich an Frau Pasch unter 03962 255178 oder per E-Mail g.pasch@penzlin.de

Jubiläen im Amtsbereich:

20 Jahre Bestehen Schulhaus - Regionale Schule „Heinrich Schliemann“ Möllenhagen

Regelmäßige Termine

Jeden Montag	Proben des Frauenchores - 19:00 - 20:30 Uhr in der Sozialstation
Jeden Dienstag	Proben des Männerchores Penzlin, 19:00 Uhr im Bürgerzentrum
Jeden Mittwoch	Proben des Chores St. Marien in der Sozialstation, 19:30 Uhr
Jeden 2. Donnerstag im Monat	Linden kino im Dorfgemeinschaftshaus Alt Rehse
Jeder ersten Sonntag im Monat	jeweils 11:00 Uhr Sonntagsvortrag im Heinrich-Schliemann-Museum in Ankershagen

Februar 2019

14. Februar „Winterbasteln“ im Heinrich-Schliemann-Museum in Ankershagen, 10:30 - 14:00 Uhr
28. Februar Live-Musik, Helmut Lexow & Wolfgang Nadolny, 15:00 Uhr, City-Café Penzlin
28. Februar Club Kino, 19:30 Uhr, Neue Burg Penzlin

März 2019

08. März Frauentags-Party, ab 14:00 Uhr
Bürgerzentrum „Neue Burg“
28. März Club Kino, 19:30 Uhr, Neue Burg Penzlin
29. März Eröffnungsfeier
Johann-Heinrich-Voß-Literaturhaus,
Turmstraße 35

April 2019

25. April Club Kino, 19:30 Uhr, Neue Burg Penzlin
30. April Walpurgisnacht, Burg Penzlin

Plattdeutsche Geschichten mit Live-Musik

Wolfgang Nadolny
erzählt Geschichten
up platt



Helmut Lexow
mit Liedern zum Zuhören
und Mitsingen



Wier mal es' – so fügen se ümmer an, de Geschichten de mien Grotvadder mea s Kind vertellt hett. Und he vertellte Geschichten ümmer grad so, as wiern se ierst gistern passiert. Und he vertellte se ümmer so, as wiern se ok in uns Gegend passiert.

Wolfgang Nadolny, 1951 in Feldberg (Mecklenburg) geboren
Kinderzeit und Schulzeit in Neustrelitz verbracht
Plattdeutsch war die Umgangssprache bei den Großeltern
Beschäftigung mit der Plattdeutschen Sprache
Mathematikstudium an der Universität Rostock
Abteilungsleiter Reifenwerk Neubrandenburg
später im Nachfolgebetrieb des DVZ und bei der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
Bürgermeister in Grünow (Mecklenburg)
Gestaltung von plattdeutschen Abenden innerhalb der Gemeinde

Helmut Lexow, Jahrgang 1947, aus Penzlin
Maschinenbau- und Ingenieurpädagogik-Studium in Wildau und Dresden
Werkstatteleiter im Betonwerk Rethwisch
Später Berufsschullehrer bei NAGEMA Neubrandenburg
Seit 50 Jahren Musiker, allein oder mit Bassist Henry Bauer unterwegs
auf Geburtstagen, Hochzeiten, Dorffesten und Jubiläen
singt und spielt Shanties, Schlager, Oldies, Country- und Folksongs,
Volks- und Stimmungslieder auf hoch und platt

Donnerstag, 28.02.2019 um 15:00 Uhr

City-Café Penzlin

Eintritt ist frei, über eine kleine Spende würden sich die Akteure freuen!

16.02.

18.00 Uhr

Wir laden ein ins Dorfgemeinschaftshaus Alt Rehse

Rouladen

Klöße/Kartoffeln und Rotkohl

GENUSS TRIFFT UNTERHALTUNG





Schizophrenie hat einen Namen

Mizu Comedy Entertain

weitere Veranstaltungen

09. März 2019 Frauentagsfeier
06. April 2019 Osterbasteln
20. April 2019 Osterfeuer

Preis pro Person 15.00 Euro

verbindliche Bestellung bis 14.2.2019 unter: W. Fuhrmann
Te.: 03962 221151



LANDSKULTUR ALT REHSE e.V.

Alle Magie den Frauen

Orakelpflanzen · Weisheitsstricke · Zukunftsblicke





8. März 2019, 14:00 Uhr, Burg Penzlin

Begrenzte Teilnehmerzahl. Um Anmeldung wird gebeten bis 4. März 2019 unter 03962 210494 oder alte.burg@penzlin.de

Burg Penzlin. Das Hexenmuseum in Mecklenburg.

**Öffnungszeiten in den Winterferien
(4. bis 17. Februar 2019)**

Montag - Freitag: 10:00 - 16:00 Uhr
Samstag, Sonntag: 13:00 - 16:30 Uhr



Schul- & Kitanachrichten

Regionale Schule mit Grundschule „Johann Heinrich Voß“ Penzlin

Schule - mal anders erlebt!



Als Schülerin der 9. Klasse habe ich mir Gedanken zum ersten Schulpraktikum gemacht. Aus den Medien ist mir bekannt, dass viele Lehrer in Zukunft gebraucht werden. Ich dachte an meine Grundschulzeit in Penzlin und wollte sie nach dem schönen Umbau aus neuer Sicht kennenlernen.

Während meines Praktikums half ich vor allem den Erstklässlern im Deutsch- und Mathematikunterricht, durfte Arbeitsmaterialien vorbereiten und einen Teil des Unterrichts vorbereiten und übernehmen. Da meine Praktikumszeit vor den Winterferien war, konnte ich mit den Schülern das Faschingsfest mitfeiern. Ich wurde vom Lehrerteam und den Schülern gut aufgenommen.

Sie sind offen auf mich zugegangen - so konnte ich mich wohl in meiner Rolle fühlen. Es hat mir sehr viel Freude gemacht den „Kleinen“ etwas beizubringen.

In so einer modernen, hellen und freundlichen Schule macht das Lernen einfach Spaß! Vielleicht ist Lehrersein doch ein toller Beruf?

Lisa-Marie Gust

Liebe Penzliner!

Die Regionale Schule mit Grundschule Penzlin möchte im 2. Schulhalbjahr interessierten Schülern die Möglichkeit bieten, das Nähen mit einer Nähmaschine zu erlernen.

Da wir erst einmal viel üben müssen und neue Stoffe sehr teuer sind, suchen wir auf diesem Weg Unterstützung.

Wer hat noch Stoffreste, alte Stoffe oder nicht genutzte Bettwäsche, die er nicht mehr benötigt?

Einfach in der Schule abgeben oder wir holen die Stoffe bei Ihnen ab, wenn Sie sich telefonisch melden. (Tel.: 03962 210280)

Und vielleicht können wir beim nächsten Weihnachtsmarkt schon selbst genähte, kleine Dinge verkaufen?

Viele Dank für Ihre Unterstützung

Maja Podszuk

Schulsozialarbeiterin

Grundschule Penzlin

Fasching im Grundschulteil der Voß-Schule Penzlin

Am 29.01.2019 feierte der Grundschulteil der Johann Heinrich Voß Schule Fasching. In der dritten Stunde stattete die Klasse 6 b der Faschingsfeier einen Besuch ab und verschaffte sich einen tollen Einblick.

Clown Marco war der DJ und der verbreitete super Laune und führte Klasse Zauberkunst vor.

Alle tanzten in ihren schönen Kostümen zu der guten Musik. Es gab z. B. Prinzessinnen, Polizisten, Einhörner, Piraten, Indianer und noch viele mehr. Regelmäßig sorgte Clown Marco dafür, dass es Bonbons regnete. Es herrschte eine fantastische Stimmung und bei vielen Spielen stieg sie noch mehr. Wen es da noch auf den hielt, ist selber Schuld.

Die Klasse 6 b



Vereine & Verbände

Arbeitslosentreff Müritz e. V.

Arbeitslosentreff Müritz e. V.

Ortsgruppe Penzlin

Bürgerzentrum, 17217 Penzlin



Veranstaltungsplan Februar 2019

Dienstag	Beratung Frauenaktiv
05.02.2019	Beginn: 09:30 Uhr, City-Cafe
Donnerstag	Karten- und Brettspiele
07.02.2019	Beginn: 14:00 Uhr, Bürgerzentrum
Donnerstag	Besichtigung des neuen „Voßhaus“
14.02.2019	Beginn: 14:00 Uhr, Voßhaus
	Anschließend Kaffee im „City-Cafe“
Donnerstag	Gemütlicher Faschingsnachmittag
21.02.2019	Beginn: 14:00 Uhr, Bürgerzentrum
Mittwoch	Besuch zur Salzgrotte
27.02.2019	Beginn: 09:45 Uhr Bahnhof

Änderungen vorbehalten

Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppe



Herzliche Einladung!

zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen und zum Gespräch und Hilfe in Alltagsschwierigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung

montags

um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation Penzlin

donnerstags

um 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte in der Neuen Str. 31 Möllenhagen

Ansprechpartner: Ralf Arndt (0171 7938887)

Zitat aus der Plakataktion des Blauen Kreuzes:

„Alkoholismus ist keine dumme Angewohnheit, sondern eine Krankheit.“

Das Blaue Kreuz ist eine Gemeinschaft, deren Mitglieder sich zum christlichen Glauben und zu einer alkoholfreien Lebensweise bekennen ... wir helfen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus ... in über 1100 Gruppen und Vereinen werden alkohol- und medikamentenabhängige Menschen betreut, wöchentlich werden 22000 Suchtkranke und besonders die Angehörigen erreicht ...

Verein der Gartenfreunde Punschendorf 1957 e. V.



Sehr geehrte Gartenfreunde, Bürgerinnen und Bürger,

„Hem sei schon hört?“

Gooren paul: „De Goorenpacht is all längst fällig west!“

Otto: „Vör all de Mitglieder wegger noch nich ehr Beiträge för nicht geleistete Arbeitsstunden betoldt hem. Dor wart dat nu endlich Tied.“

Gooren paul: „De Pacht möten sei up folgendes Konto inbetohlen:
Bank: Müritz Sparkasse
IBAN: DE97 1505 0100 0300 0214 70
BIC: NOLADE21 WRN

Otto: „Dor wier doch noch wat?“

Gooren paul: „Am 17.01.2019 üm 19:00 Uhr hem wie de Goorenfründe von de Kälberkoppel un Wiesenweg in de Buddelscheune inlod.

Otto: „Worüm ging dat?“

Gooren paul: „De Bewirtschaftung de Goorens nach dem Bundeskleingartengesetz und uns Satzung entspreck nicht de Vörschriften!“

Otto: „Das Bundeskleingartengesetz legt im § 1 folgende Anwendungsvoraussetzungen zugrunde: „Die nichterwerbsmäßige **Gärtnerische Nutzung (Eigenbedarf) und Erholungsnutzung**“.

Gooren paul: „**Die Nutzung des Gartens soll nach der allgemeinen Drittelregelung erfolgen!**“

Otto: „Hierunter ist ein Drittel für den Anbau von Obst und Gemüse, ein Drittel für Wege, Lauben und Terrassen und ein weiteres Drittel für die die Erholung zu verstehen.“ (BGH-Urteil III ZR 281/03 von 17. Juni 2004)

Gooren paul: „**Von de Nutzung jedes Kleingartens hängt die Anerkennung kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit ab!**“

Otto und Gooren paul: „**Unter diesem Gesichtspunkt schaut Euch bitte die Nutzung Eurer Gärten an.**“

Gooren paul: „Am 19.02.2019 beginnt über den Verein „Natur im Garten“ die Schulgartenarbeit. Zunächst erst in den Klassenräumen, aber sowie das Wetter es zulässt, im Generationengarten.“

Otto: „**Die nächste Vorstandssitzung findet am 14.02.19 in der Buddelscheune um 18:00 Uhr statt.**“

Penzlin 30.01.2019

Der Vorstand

Möllenhagener Kulturverein e. V.

Möllenhagener Frauentags-Party
(in der Aula der Regionalen Schule)

09. März 2019

Beginn: 15 Uhr

Für ÜBERRASCHUNGEN ist gesorgt, GUTE Laune bringt IHR mit...

Tanz und Unterhaltung mit DJ Dietmar Werk

Unkosten: 10 €

Karten erhältlich: Wenzel Kastanienweg 2 Möllenhagen (0175/5223751)

Jeden Donnerstag im Februar im Amtsgebäude von 16.00-17.00 Uhr
Heimtransport innerhalb der Gemeinde möglich: 1 Euro/ Person

Kulturverein Der Vorstand Gemeinde Möllenhagen Der Bürgermeister

Penzliner Kulturverein

„Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden alle Rentner, Hinterbliebenen und Ruheständler unseres Amtsgebietes in die „Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins“ herzlichst ein.

Gemeinsames Erleben, zusammen organisieren und mitgestalten von Höhepunkten und Tagesfahrten prägen unser Vereinsleben.

„Wat gift dat Nieges? Na een beten snacken öwer Dit und Dat, dat hüürt dortau!“

Bie uns geit dat glicke wedder los!

Am 15.01.2019 fand unsere Jahreshauptversammlung auf der Neuen Burg statt.

Als Gäste waren unser Bürgermeister, die Vorsitzende des Kulturvereins Frau Dagmar Kaselitz und die Hauptkassiererin Frau Christine Schauman anwesend.

Nach den Berichten des Vorsitzenden sowie der Revisionskommission, wurden anschließend weitere Beiträge zu Abrechnungen über Jubiläen von Frau Marlies Schult und über Fahrten sowie Mitgliederbewegungen von Frau Ingrid Rossmann gegeben. Auch der Bürgermeister und Frau Kaselitz gaben uns in ihren Diskussionsbeiträgen Anregungen.

Wir arbeiteten heraus:

- für die Vorbereitung unserer Seniorenachmittage wird eine Vorbereitungsgruppe gebildet
- Mit Herrn Köhn werden wir Singenachmittage gestalten
- Wir behalten die halbjährliche Kassierung bei.
- Zukünftig arbeiten wir nach Jahresarbeitspläne

Wir bedankten uns bei allen engagierten Mitgliedern und ganz besonders bei Ursula Pietrus und Irmtraut Philipowski. Sie scheiden aus ihrer Funktion aus

Der Vorstand und die Revisionskommission wurden einstimmig entlastet.

In den neuen Vorstand und der Revisionskommission wurden folgende Mitglieder gewählt:

1. Hartmut Kindermann Vorsitzender
2. Bärbel Hillman Stellvertreter
3. Roswitha Schulz Hauptkassierer
4. Ingrid Roßmann Koordinator für Fahrten und Mitgliedererfassung
5. Marlies Schult Verantwortlich für Geburtstage

Mitglieder der Revisionskommission

1. Uta Dietrich
2. Irma Pilipowski

Der Jahresarbeitsplan wurde einstimmig bestätigt! Im Anschluss konnten wir zwei Mitglieder neu aufnehmen.

Nach Kaffee und Kuchen gestaltete Herr Kurt Köhn mit uns einen singefreudigen Ausklang.

„Hei wir nich tau hollen! Wie können nu all dat Punschendörper Lied!“

Der Vorstand

Penzliner Blaskapelle

im 48. Jahr des Bestehens
www.penzliner-blaskapelle.de

Nur noch 2 Jahre, und wir werden 50!



Unser Verein, die Penzliner Blaskapelle geht mit großen Schritten in Richtung Jubiläum. Dafür haben wir uns einiges vorgenommen. Die ersten Schritte sind bereits eingeleitet. Eine Festschrift zur Vereinsgeschichte ist in Arbeit, erste Absprachen für ein Bla-Mu-Fest sind getroffen.

Recherchen ergaben, dass die Penzliner Blasmusik auf Vorgänger bis ca. 1900 zurückgreifen kann (**Spielmannszug**, der Großvater von Holger Grothkopp, mütterlicherseits, **Franz Göritz**, hat ihn vor dem 1. Weltkrieg geleitet). Dann gab es mehrere Stadtkapellen (ca. 1920 die **Penzliner Stadtkapelle unter Leitung von Heinrich Borchert**, Wilhelm Martin und Hermann Graupmann spielten hier schon mit; ca. 1950 einen **Fanfarenzug** und eine **Schulkapelle** die auf **Initiative von Fritz Dabels** aufgebaut wurde; die **MTS/LPG-Kapelle** in den 1960-er Jahren - Ltg.: H. Graupmann, W. Martin), bis sich die jetzige Kapelle (September 1971, Ltg.: Helmut Drescher, Fredy Saß) gründete.

Im Grunde genommen eine **Bläserische Tradition über mehrere Generationen**, ähnliche wie bei den Sängern. Daneben gab und gibt es noch viele andere Combos und Bands, z. B. „Die Kleine 5“, die PT-Combo, das Travers Sextett, SAGA, Santos, Mr. Tambourine bis hin zur Grundschulband On Air, um nur einige zu nennen. Vielen davon sind leider nur wenige Jahre

des Bestehens gelungen. Bei uns spielt Freude an der Musik und Engagement die eine wichtige Rolle - und die andere - heißt Kontinuität. Ein Anliegen, das uns bis zu diesem Jubiläum - und darüber hinaus - bestehen ließ/lässt.

Mit dem stets verlässlichen Partner und Penzliner Bürgermeister, Herrn Flechner, sind schon Gespräche geführt worden um in 2 Jahren ein Blasmusikfest o. ä. durchzuführen. Konkretere Festlegungen werden dann nach der Kommunalwahl mit dem Verwaltungschef getroffen.

Im Januar 2019 hatten wir unsere turnusgemäße Jahrs-Hauptversammlung, die den bisherigen Vorstand bestätigte - Kontinuität also auch hier. Im Frühjahr werden unsere neuen Westen (für die Bühne) fertig sein, dann wünschen wir uns noch einen festen Schlagzeuger (als Vereinsmitglied) in der Kapelle und wir können zufrieden in die Zukunft blicken. Proben sind immer am Donnerstag 19:30 Uhr, neben der neuen Feuerwehr (Puchower Ch. 16).

Wolfgang Tänzer - 1.Vors. der Penzliner Blaskapelle e. V.

VfB 93 Penzlin

Penzliner SV veranstaltet sehenswertes Neujahrsturnier!

Was für ein Turnier! Als am Samstagmorgen die ersten Spieler zur Halle kamen, wurde die Vorfreude immer größer. Mit 8 Teams ging der Penzliner SV im vereinsinternen Neujahrsturnier an den Start. Die Turnierleitung entschied sich, sämtliche Mannschaften per Losverfahren zu bestimmen. Im Lostopf waren Jugendspielerinnen und Jugendspieler ab dem Jahrgang 2003, Kicker aus der 2. und 1. Männermannschaft sowie einige Spieler von den Alten Herren. Auf diese Weise kamen coole Teams zustande, welche für eine Menge Spaß sorgten. Festgehalten wurde dieser Moment vor dem ersten Spiel, als alle Teilnehmer vor der Kamera posierten. Sämtliche Teams wurden in 2 Gruppen aufgeteilt und die 2 besten aus jeder Gruppe qualifizierten sich für das Halbfinale. Nach vielen sehenswerten Toren und spannenden Spielen war es ein tolles Erlebnis für alle Teilnehmer, vor allem für die Nachwuchsspielerinnen und -spieler, die an jenem Tag die Chance bekamen, mit den Fußballern aus der erfolgreichen Landesligatruppe zusammen zu kicken. Nach dem Finale gewann am Ende das Mischteam „Penzliner SV Fan“. Auf den Plätzen 2 und 3 rangierten „nurDerPSV“ und „Gelb Blau PSV“. Bester Torschütze des Turniers wurde Lars Meyne, als beste Torhüterin wurde Leila Kempe ausgezeichnet.

mit sportlichem Gruß

Christian Ullerich

B-Lizenz (UEFA B-Level)
 Vorstandsmitglied und Jugendobmann
 Trainer C & B Mädchen Penzliner SV

Tel.: 0151 25101975

<http://www.psv-maedchenfussball.de>

<https://www.facebook.com/PSV.Maedchen/>



Kirchliche Nachrichten



Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

*Ohne Gottesdienst kein Sonntag
Ohne Sonntag kein Gottesdienst*



**Wir laden Sie und dich herzlich ein
zu folgenden Gottesdiensten:**

10. Februar

09:00 Uhr Kirche Marihn
10:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin
14:30 Uhr Siedichum

17. Februar

09:00 Uhr Kirche Mollenstorf
10:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin
14:00 Uhr Kirche Rosenow

24. Februar

Kirche Gr. Lukow
10:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin

3. März

09:00 Uhr Kirche Marihn
10:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin
14:00 Uhr Kirche Gevezin

6. März

18:00 Uhr Passionsandacht im Gemeindehaus Penzlin

10. März

09:00 Uhr Kirche Klein Helle
10:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin

Kirchenmusik:

**Flöten-, Trompeten- und Klavierunterricht nach
Vereinbarung mit Frau Möller**

Posaunenchor: Donnerstag von 19:00 bis 20:30 Uhr

Kirchenchor: Mittwoch von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Spatzenchor: Dienstag im ev. Kindergarten von 09:00 bis
10:30 Uhr

Kinderchor: Freitag von 15:30 bis 16:30 Uhr
für Grundschulkinder

Christenlehre in Penzlin:

montags von 15:00 bis 16:00 Uhr 1./2. Klasse

(nach den Winterferien sind alle Vorschulkinder dazu eingeladen)

donnerstags von 15:00 bis 16:00 Uhr
3. bis 6. Klasse

Konfirmandenvormittag in Penzlin:

23.2. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Pfadfinderarbeit im Gutshaus Ave:

... wieder Dienstag von 17:00 bis 19:00 Uhr

Gemeindenachmittage:

06.03. um 14:00 Uhr in Gr. Lukow

28.02. um 14:30 Uhr Penzlin

20.02. um 14:00 Uhr in Marihn

Gottesdienst im Pflegeheim:

21.2. um 15:30 Uhr

Gesprächskreis über Fragen des Glaubens:

19.2. um 19:30 Uhr

Weltgebetstag:

1. März um 18:00 Uhr Gemeindehaus Penzlin aus Slowenien
„Kommt, alles ist bereit“

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

**Gottesdienste und Veranstaltungen
in der Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen
Februar bis Anfang März 2019**

17.02.

09:00 Uhr Möllenhagen
10:30 Uhr Ankershagen

24.02.

Gottesdienst
10:30 Uhr Ankershagen

03.03.

Gottesdienste
09:00 Uhr Möllenhagen
10:30 Uhr Ankershagen

Kirchengemeinderatssitzung

am Dienstag, 12.02., um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

Bibelfrühstück

am Dienstag, 05.03., um 09:00 Uhr in Möllenhagen

Seniorenkreis:

Donnerstag, 14.02., um 14:30 Uhr in Möllenhagen

„Aus meinem Bücherschrank“

Montag, 11.03., um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

„Bücherei im Pfarrhaus“

jeden Mittwoch von 16:30 bis 18:30 Uhr

Christenlehre

jeden Mittwoch von 15:30 bis 16:30 Uhr (außer in den Schulferien)

Bunte Hütte“ in der Begegnungsstätte Möllenhagen

gegenüber der Evangelischen Grundschule

nach der Renovierung jeden Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
mit Deborah Heinke und Susann Rüther

Neu: Eltern-Klön-Stunde jeden Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Liebe Kirchengemeindemitglieder,
ein wenig kennen wir uns ja schon, von einigen Gottesdiensten, aus dem Seniorenkreis und vom Bibelfrühstück, bei dem ich auch schon einmal dabei war. Jetzt aber wird es vor allem die Zusammenarbeit mit Ihrem Kirchengemeinderat sein, die für mich in der nächsten Zeit ansteht. Ein Stück, wie lange und wie weit, das wird sich zeigen, werden wir miteinander gehen. Und wenn es sein kann, wollen wir dann auch nicht auf der Stelle treten, sondern wo immer es möglich wird, voran gehen. Mit Ihrer Nachbargemeinde Kittendorf bin ich seit November schon etwas vertraut und so lassen Sie uns versuchen, die beiden Gemeinden, seit kurzem auf dem Papier zu einem Sprengel verbunden, auch im Gemeindeleben miteinander in Verbindung zu bringen. Und natürlich hoffen Pastoren, die eine Vakanz zu verwalten haben, genauso wie die Gemeinden darauf, dass sich in absehbarer Zeit die richtige Person findet, die dann für eine längere Zeit den Dienst übernimmt. Ich glaube aber, dass nicht nur diese Hoffnung uns verbindet!

Mit herzlichen Grüßen

Eckhard Gebser



Foto: pixabay.com



Wir grüßen mit dem Monatsspruch für Februar:

„Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht
ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die
an uns offenbart werden soll.“

Bibel: Römerbrief 8,18“

Heimatliches

Jahresempfang 2019

Ein gelungener Jahresempfang der Stadt Penzlin am Freitag, den 11. Januar 2019 läutet das neue Jahr 2019 ein. Fast 200 Bürgerinnen, Bürger und geladene Gäste aus Nah und Fern folgten der Einladung des Bürgermeisters. Nach dem musikalischen Auftakt von Tessa Haase am Klavier folgte das Publikum gespannt den Ausführungen des Bürgermeisters Sven Flechner. In seiner Rede gab er einen Rückblick auf das letzte Jahr 2018 und ein Ausblick auf das kommende Jahr.

Neben den Neujahrswünschen des Bürgermeisters richteten auch die Städtepartner aus Otterndorf, der erste Stellvertreter des Landrats, Herr Löffler und der Amtsvorsteher, Thomas Diener, Silvio Witt - Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg und Landesinnenminister Lorenz Caffier ihre Grußworte an das Publikum.

Auch in diesem Jahr wurde die Tradition aufrechterhalten, besondere Leistungen mit einer öffentlichen Ehrung zum Jahresempfang zu würdigen. Es zeigt auch, dass dem ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagement ein hoher Stellenwert seitens der Stadt beigemessen wird.

Frei dem Motto: Wer besser wirkt, kann mehr bewirken, wurde die Arbeit von vielen Bürgerinnen und Bürgern honoriert. Doreen Skischally und Christina Schaumann wurden im Bereich Ehrenamt der Stadtbibliothek und das Umzugsteam für besondere Leistung beim Umzug in die neuen Räumlichkeiten geehrt. Die drei Lebensretter aus Marihn für Ihren Einsatz bei der Rettung von Frau Langenkabel. Im Bereich Stadterneuerung wurde Familie Kissling geehrt und die erste Männermannschaft des Penzliner SV für die herausragende Leistung in der Saison ausgezeichnet.

Zum Ende der Veranstaltung hatten nach einer kabarettistischen Einlage von Horst Schlemmer alias Stefan Warnke dann alle Interessierten die Möglichkeit miteinander ins Gespräch zu kommen - und haben bei dieser Gelegenheit vielleicht den einen oder anderen Plan für das neue Jahr 2019 geschmiedet ...



Wissenswertes



IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Penzliner Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.450 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Ein Abonnement außerhalb des Amtsgebietes kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30 Euro pro Jahr bezogen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Ist der Euro noch zu retten? Wie schütze ich mein Vermögen?

**Vortrag am 21.02.2019 um 18:00 Uhr,
Gaststätte Buddelscheune in Penzlin**

In den letzten Jahren gab es auf Bundes- und EU-Ebene mehrere Gesetzesänderungen, die unsere aller Ersparnisse massiv gefährden. Dabei geht es unter anderem um Enteignungs- und Entwertungsrisiken und zwar bei Geldanlagen, Lebensversicherungen und sogar bei Immobilien. Es kann hier schnell einmal um tausende oder zehntausende Euros gehen. Auch für den Einlagensicherungsfond, der pro Sparer und Institut eine Sicherheit von 100.000,- Euro vorsieht, gibt es durch die neue Gesetzeslage nachweislich keine Garantie mehr! Eckhard Behrmann, Experte für Vermögensschutz und Rücklagensicherung zeigt in dem Vortrag auf, um welche Gesetze es sich handelt, wie sie wirken und wie man sich dagegen schützen kann. Der Eintritt zum Vortrag ist frei, alle Interessenten sind herzlich willkommen (Anmeldung nicht erforderlich).

Referent: Eckhard Behrmann
Veranstaltungsort: Gaststätte Buddelscheune

Vermögensschutz u. Rücklagensicherung Warener Chaussee 57
Carl-Struck-Str. 2 17217 Penzlin
17192 Waren
Tel.: 03991 615703
Mobil.: 0152 21624971



**Die nächste Ausgabe
erscheint am
11. März 2019.**

Foto: pixabay.com

MB Bestattungshaus - Peschke

Das Bestattungshaus für jedermann

1969 - 2019

Unser Service:

- fachgerechte und individuelle Bedienung
- Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen
- Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort
- Bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice

Gudrun & Hartmut Peschke



Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16

Service ist kein Fremdwort,
vielmehr ein Versprechen.
Wir halten es ein.

Kostenlose Broschüre anfordern.

Waren (Müritz) 03991-66 55 47
Malchow 039932-4 79 72
Röbel/Müritz 039931-83 93 29
www.bestattungshaus-engelhardt.de

Engelhardt
Bestattungshaus

ACHTUNG!

**Sie wollen mit dabei sein?
Unsere aktuelle Ausgabe 2019 kommt bald!**

Rufen Sie unseren netten und kompetenten Außen- oder Innendienst an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen!

LINUS WITTICH Medien KG

Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
anzeigen@wittich-sietow.de

BRANCHEdirekt 2019

- Dienstleistung & Service
- Bauen & Wohnen
- Versicherungen & Finanzen
- Gesundheit & Schönheit
- Essen & Trinken
- Fahrzeuge aller Art

FACHMANN

HÖRSYSTEME

TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG



Herzlich willkommen,
wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!

Ihr Hörakustik-Team!

H Ö R S Y S T E M E
G E H Ö R S C H U T Z
B E R A T U N G
H Ö R T E S T
H Ö R T R A I N I N G

4x in NEUBRANDENBURG

2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg

www.wander-optik.de



Magie der Travestie

EXKLUSIV DABEI: DIVINE CAROUSEL
DIE STARS VOM RTL SUPERTALENT

29. & 30.3.2019 Stadthalle Greifswald
31.3.2019 Konzertkirche Neubrandenburg

Tickets: magie-der-travestie.de / Tel. 0341 - 35058686
Stadthalle 03834 - 5722224 / Autovertrieb 03834 - 58590
Ticketsservice 0395 - 5595127 / Nordkurier 0800 - 4575033
Und an allen Reservix & Eventim Vorverkaufsstellen.

- Anzeige -

Putz' dich raus - geh aus! Magie der Travestie kommt am 29.03. und 30.03.2019 in die Stadthalle Greifswald sowie am 31.03.2019 in die Konzertkirche Neubrandenburg. Mit dabei: die Stars vom RTL Supertalent Divine Carousel.

Magie der Travestie - Die Nacht der Illusionen kommt in Ihre Stadt. Seien Sie dabei und genießen Sie eine fulminante Mischung aus Tanz, Gesang, Parodie und Erotik. Tauchen Sie ein in eine Welt voller Glitzer und Pailletten. Frech, witzig und doch charmant strapazieren unsere Stars Ihre Lachsmuskeln.



Extravagante Kostüme und funkelnder Schmuck sorgen für leuchtende Augen und offene Münder. Die unvergleichlichen Starimitationen lassen Sie aus dem Staunen nicht mehr herauskommen. Singen Sie mit zu Evergreens, mit denen Sie garantiert den einen oder anderen schönen Moment in Ihrem Leben verbinden. Denn eines ist sicher: Die Paradiesvögel in ihren hinreißenden Kleidern werden nichts unversucht lassen, um die Stimmung im Saal zum Brodeln zu bringen. Auch wieder mit dabei ist das schrille Dreiergespann von „Divine Carousel“, welches bereits 2016 Jury, Publikum und Zuschauer der Castingshow „Das Supertalent“ und 2017 erstmals unsere Gäste begeisterte. Seien Sie Ihrem Lieblingsstar ganz nah und halten Sie diesen einzigartigen Abend in einem Erinnerungsfoto für die Ewigkeit fest. Denn unsere Künstler sind alles andere als publikumsscheu. Mal sehen, ob es Ihnen nach der Show noch gelingt, zwischen Mann und Frau unterscheiden zu können. Wir wünschen Ihnen - und vor allem den mutigen Männern - ganz viel Spaß und Vergnügen!

29.03. und 30.03.2019 - Stadthalle Greifswald
Einlass (05.04.): 19.00 Uhr - Beginn: 20.00 Uhr
Einlass (06.04.): 19.00 Uhr - Beginn: 20.00 Uhr

31.03.2019 - Konzertkirche Neubrandenburg
Einlass: 16.00 Uhr - Beginn: 17.00 Uhr

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!

Platzwahl & Tickets online unter: www.magie-der-travestie.de
Per Post Tel. 0341 - 35058 86
Stadthalle Tickets Tel. 03834 - 5722224
Ostsee-Zeitung Greifswald Tel. 01802 - 381367
SMW Autovertrieb Tel. 03834 - 58590
Gryps-Reisen Tel. 03834 - 57230
Dombuchhandlung GmbH Tel. 03834 - 3447

Ticketsservice Neubrandenburg Tel. 0395 - 5595127
Reisebüro Kiek in de Welt Lindentalcenter Tel. 0395 - 7781420
Nordkurier Tel. 01803 - 457533
CTS/Eventim Tickets Tel. 0341 - 141414
Reservix Tel. 01806 - 700733

Und alle CTS/Eventim Tel. 0341 - 141414
Reservix Tel. 01806 - 700733
Und an allen bekannten Vorverkaufsstellen.

Beauty & Wellness Lounge

Tino Lemke

- Kosmetik • Fußpflege • Lomi-Lomi Massage
- Enthaarung mit Zuckerpaste
- Wimpernverlängerung/-verdichtung
- Microdermabrasion • Ultraschallanwendungen

Turmstraße 59 · 17217 Penzlin
Telefon 03962/22 3 99 44 · info@kosmetik-penzlin.de



Wellness zu Hause

Einrichtung: So kann man es sich in den eigenen vier Wänden gut gehen lassen

(djd). Unter Wellness versteht man üblicherweise körperliches und geistiges Wohlbefinden sowie den Luxus, sich ganz ohne Stress treiben zu lassen, sich zu entspannen und endlich einmal Zeit für sich zu haben. Unzählige Hotels und Urlaubsdestinationen leben mittlerweile vom Wellnessstrend - dabei sollte man es sich doch vor allem in seiner häuslichen Umgebung gut gehen lassen und Kraft sammeln können. Denn ein Wellnesswochenende ist nach drei Tagen zu Ende, in den eigenen vier Wänden dagegen kann man sich mit der richtigen Einrichtung Tag für Tag ein bisschen verwöhnen.



Foto: djd/www.hoeffner.de/kollektion

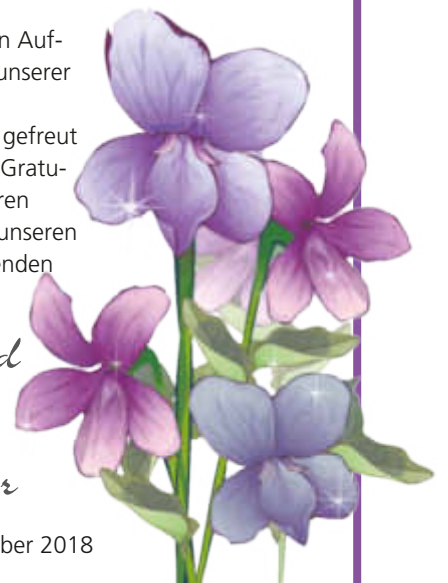
Mit der passenden Einrichtung wird das Badezimmer zur Wellness-Oase.

Wir bedanken uns von Herzen

Über die zahlreichen Aufmerksamkeit zu unserer goldenen Hochzeit haben wir uns sehr gefreut und möchten allen Gratulanten, die an unseren Ehrentag dachten, unseren von Herzen kommenden Dank aussprechen.

Arno und
Christa
Schrödter

Bocksee, im Dezember 2018





HAUSGERÄTE & SERVICE KÜCHENSTUDIO

Papenbergstraße 1 · 17192 Waren (Müritz) · Tel.: 0 39 91/66 34 60 · ekocik@t-online.de



Immer wieder reizend

- Anzeige -

Neues Jahr, neue Karten, neues Glück - wünschen sich alle Seniorenskatfreunde aus Penzlin und Umgebung.

Am 20. Dezember 2018 ging ein spannendes Skatjahr der Senioren mit einer Beteiligung von 28 Skatfreunden erlebnisreich zu Ende. Gleichzeitig begann mit zwei Spielrunden das neue Skatjahr 2019 in den bewährten Räumen der Gaststätte „Zur Polsterei“ mit bester Versorgung und Unterstützung des Sponsors Christian Ullerich, Ergo-Versicherung.

Nach Anwendung der Neuregelungen wurden die drei erfolgreichsten Spieler mit Preisen und Pokalen geehrt.

1. Platz: Herbert Schultz 17894 Punkte
2. Platz: Helmut Werner 17530 Punkte
3. Platz: Wolfgang Hagen 16999 Punkte

Zum Jahresausklang stimmten die sangesfreudigen Skatfreunde mit „Stille Nacht - Heilige Nacht“ das bevorstehende Weihnachtsfest ein.



Ich bin telefonisch für Sie da.

Antje Bergholz

039931/5 79 67



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Telefax: 03 99 31/5 79-30

Internet: www.wittich.de

e-mail: a.bergholz@wittich-sietow.de

Müritz Taxi

- Fahrten für alle Anlässe im privaten und gewerblichen Bereich
- Krankenfahrten für alle Kassen



03991

Fragen Sie uns!

15 000

Fax: 03991 150015

Taxi & Fahrzeugdienst

Nadja, Henryk Sabielny GbR

Wir beraten Sie gern!

Gaststätte „Zur Polsterei“ in Penzlin

Gesamtwertung für die Spielsaison 2018

-Anzeige-



Gesamtwertung Offener Skat 2018

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Lars Eingel | 6. Ronald Exner |
| 2. Helmut Werner | 7. Volker Schubert |
| 3. Peter Skischally | 8. Jens Pappisch |
| 4. Christian Lukesch | 9. Hans Horst |
| 5. Heiko Gröning | 10. Günter Peters |



Gesamtwertung Rentnerskat 2018

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Herbert Schultz | 6. Eckard Kretschel |
| 2. Helmut Werner | 7. Lothar Kittner |
| 3. Wolfgang Hagen | 8. Harry Sendzik |
| 4. Peter Skischally | 9. Joachim Nürnberg |
| 5. Alex Kowal | 10. Helmut Kabot |

SKY-Sportbar

Tel. 03962/211941 bei Neuanmeldungen

SKY-Sportbar



Bauen·Kaufen·Modernisieren

Sprechen Sie mit mir über Ihre Pläne - vor Ort in Penzlin.
Gern erstelle ich Ihnen ein individuelles Angebot. Jetzt
Termin vereinbaren!

Heidi Huneck

Finanzierungsberatung

Tel: 03991 - 636 156

E-Mail: heidi.huneck@
mueritz-sparkasse.de



City Café

Die Adresse für besondere Torten

- ♥ Individuelle Hochzeitstorten für Ihre Traumbhochzeit
- ♥ Viele Leckereien & Canapés für Ihr Buffet
- ♥ 100 % handgemacht

Bitte rechtzeitig bestellen.



Inh. Veronika Schwenn
Warener Str. 1 · 17217 Penzlin · Tel. 0 39 62 / 221 0 12

Alms-Apotheke

Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256





Gutschein 10 % Rabatt

auf alle Produkte außer verschreibungspflichtige Arzneimittel

* gültig vom 11.02. – 11.03.2019 – 1 Artikel pro Gutschein

Valentinstag

14. FEBRUAR 2019





We love Valentine's Day



Love Candle Light Dinner 66€

3-Gang Candle Light Dinner & 1 Flasche Champagner | 33 € p.P.

Valentinstagsmenü
Petersilienwurzelcremesuppe mit gerösteten Sonnenblumenkernen und Parmesantaler

♥

Gebratene Maishähnchenbrust auf Schwarzwurzelpüree dazu
Kartoffelkrusteln oder

Gebratener Skrei auf Orangen-Sternanis-Fenchelgemüse mit Graupenrisotto und Basilikumschaum

♥

Gebackener Schokoladenkuchen mit flüssigem Kern, Rosmarinkirschen und hausgemachtem Vanilleeis

Reservierungen unter:
info@alter-landsitz.de

